

Nutzungsbedingungen für ein Standrohr mit Wasserzähler



Stand: 01.07.2019

§ 1

Die Stadtwerke Oranienburg, nachfolgend Vermieter genannt, überlassen dem Kunden, nachfolgend Mieter genannt, ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel, nachfolgend kurz Standrohrwasserzähler genannt.

Im Übrigen gilt die AVBWasserV in der Fassung vom 20.06.1980 sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH in der jeweils gültigen Fassung, sofern hier nicht anders vereinbart wurde.

§ 2

Der Mieter hat vor Übernahme des Standrohrwasserzählers eine Vorauszahlung von 300,00 EUR als Sicherheit bei dem Vermieter zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst.

§ 3

Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler pfleglich zu benutzen. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen, Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers dem Vermieter oder einem Dritten entstehen. Insbesondere hat der Mieter die notwendigen Verkehrssicherungspflichten vorzunehmen.

Durch einen Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers wird der Mietvertrag nicht beendet.

Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Die Überlassung des Standrohrwasserzählers durch den Mieter an Dritte ist nicht statthaft.

§ 4

Der Mieter zahlt an den Vermieter einen Mindestmietpreis, bei einer Verleihung bis 30 Tage von 45,20 EUR (Netto) zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 23,16 EUR (Netto).

Bei einer Verleihung von über 30 Tagen wird der Mietpreis nach folgender Berechnungsgrundlage ermittelt:

548,00 EUR (Netto): Jahr x Tage der Vermietung zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 23,16 EUR (Netto) und dem jeweils gültigen und veröffentlichten Arbeitspreis/m³ (siehe Preisliste). Der Vermieter ist berechtigt den Mietpreis und Arbeitspreis mit der Vorauszahlung (§2) zu verrechnen.

§ 5

Der Standrohrwasserzähler ist innerhalb eines jeden Quartals, spätestens jedoch am letzten Arbeitstag des Quartals, zur Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauches bei der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Abteilung Zählerwesen, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, vorzustellen.

Wiederholt sich eine Terminüberschreitung zur Vorstellung des Standrohrwasserzählers während des selben Mietverhältnisses, beträgt die Vertragsstrafe unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 153,39 EUR.

§ 6

Falls die Plombierung des Standrohrwasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls infolge einer Beschädigung oder eines Abhandenkommens des Wasserzählers der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein monatlicher Verbrauch geschätzt, jedoch mindestens ein Wasserverbrauch von 50 m³ berechnet und gemäß der beiliegenden Preisliste "Reparaturaufwand für Standrohrwasserzählers" in der letzten gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Die jeweils gültige Fassung liegt in der Abt. Materialwirtschaft aus.

§ 7

Für die Benutzung des Standrohrwasserzählers gelten zwingend folgende Vorschriften:

Vor Inbetriebnahme des Standrohrs ist eine Vorspülung der Hydrantenanlage vorzunehmen um eventuell vorhandene Fremdkörper auszuspülen.

Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst danach darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden. Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Der Hydrant muss bis zur Wegnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Nach Gebrauch des Standrohrwasser-

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
stadtwerke-oranienburg.de

zählers ist der Hydrant sorgfältig zu schließen.
Der Standrohrwasserzähler ist vor Frost zu schützen.
Nach dem Abbau des Standrohrwasserzählers ist der Abschlussdeckel wieder in die Klaue einzulegen und die Straßenkappe zuschließen.

Störungen an benutzten Hydranten sind der Störungshotline der Stadtwerke Oranienburg GmbH unter **03301 608-555** zu melden. Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dem Vermieter zurückzugeben.

Standrohrempfang bzw. -abgabe erfolgt nur in den Servicezeiten

Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
bei den Stadtwerken Oranienburg, Klagenfurter Str. 41,
Abteilung Zählerwesen.

§ 8

Der Mietvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Verletzt der Mieter Vorschriften des Mietvertrages, der AVBWasserV und die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und den Standrohrwasserzähler ohne vorherige Ankündigung zurückfordern.

§ 9

Gerichtsstand ist das für Oranienburg zuständige Amtsgericht.